

**Verordnung über das Verbot  
des Führens von Waffen und Messern  
in Teilbereichen des Stadtkreises Mannheim  
(Waffen- und Messerverbotzonenverordnung  
– WMVZ VO)  
vom 14.11.2024  
bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Mannheim  
Nr. 48 vom 28.11.2024**

Auf Grund von § 42 Abs. 5 Satz 1 Nummer 2 und 5 Waffengesetz in Verbindung mit § 42 Abs. 5 Satz 4 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332 S. 5) geändert worden ist, und § 1 der Waffenverbotszonenübertragungsverordnung vom 20. September 2022 (GBl. S. 487), zuletzt geändert vom 17.09.2024 (GBl. Nr. 76), in Verbindung mit § 1 der Waffenverbotszonensubdelegationsverordnung vom 20. September 2022 (GBl. S. 497), zuletzt geändert vom 30. September 2024 (GBl. Nr. 79), sowie § 44 Absatz 3 Satz 1 HS 2 a.E. Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), i.V.m. § 15 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313, 314), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), erlässt die Stadt Mannheim durch den Oberbürgermeister folgende Waffen- und Messerverbotzonenverordnung:

**Inhalt:**

- § 1 (Verbot des Führens von Waffen und Messern)
- § 2 (Begriffsbestimmungen)
- § 3 (Ausnahmen)
- § 4 (Ordnungswidrigkeiten)
- § 5 (In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten)

## **§ 1**

### **Verbot des Führens von Waffen und Messern**

Innerhalb der in der Anlage beschriebenen und kartografisch dargestellten Bereiche der Innenstadt, des Jungbuschs, der Kurpfalzbrücke und der Neckarstadt der Stadt Mannheim ist das Führen von

1. Waffen und
2. Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier Zentimeter, sofern sie nicht von Nr. 1 erfasst sind,

auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen jeweils

- freitags von 18:00 Uhr bis sonntags 06:00 Uhr,
- an Tagen vor Feiertagen von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Feiertagsmorgens

verboten.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Führen im Sinne des § 1 dieser Verordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 des Waffengesetzes (WaffG).

(2) Waffen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG. Dies sind insbesondere

- jede Art von Schusswaffen und Schreckschusswaffen,
- Anscheinswaffen,
- Hieb-, Stoß- und Stichwaffen,
- Elektroimpulsgeräte (sog. Elektroschocker) mit Zulassungs- oder Prüfzeichen.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich der Zu- und Abgänge zu den Stationen, Verteilerebenen, Treppen und Bahnsteige, Parkplätze, Gehwege, ausgewiesene Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Passagen, Brücken und Tunnel.

(4) Öffentliche Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Grünanlagen und sonstigen Grünflächen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze sowie Gärten, Anpflanzungen, Alleen und Spielplätze.

(5) Den öffentlichen Anlagen gleichgestellt sind folgende Bereiche, soweit sie öffentlich genutzt werden: Schulhöfe, Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder oder von Kinder- und Jugendhäusern, Bolzplätze, Trendspielanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen unter freiem Himmel.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

(1) Ausgenommen vom Verbot nach § 1 dieser Verordnung sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor

für das Führen von Waffen

1. für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG (Kleiner Waffenschein),
2. für Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
3. in den Fällen des § 42 Abs. 5 Satz 1 Nummer 3 für Personen, die eine Waffe mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach Satz 1 Nummer 3 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
4. für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit;

für das Führen von Messern

1. für Anlieferverkehr,
2. für Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
3. für Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
4. für Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers

führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,

5. für das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,

6. für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,

7. für Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,

8. für Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,

9. für Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden beim bestimmungsgemäßen Betrieb und Besuch eines gastronomischen Betriebes in einem der in der Anlage zu dieser Verordnung bestimmten Gebiete,

10. für Beschäftigte von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärztinnen und Ärzten und medizinischen Hilfskräften im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,

11. für Handwerker und Gewerbetreibende und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Handwerkern und Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen und das Führen im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht;

für das Führen von Waffen und Messern:

1. für Vollzugsdienstkräfte der Landes- und Bundespolizei und der Zollverwaltung, Einsatzkräfte der Bundeswehr und der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte, die Beschäftigten des städtischen Vollzugsdienstes der Stadt Mannheim sowie die Bediensteten der obersten Bundes- und Landesbehörden und der Deutschen Bundesbank,

2. für Personen, für die durch oder auf Grund des § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet,

3. für Gewerbetreibende mit Sitz in der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gebieten und der Berechtigung zum Handel mit Waffen und Messern, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht.

4. für Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht.

(2) Die Polizeibehörde der Stadt Mannheim kann darüber hinaus von dem Verbot des § 1 dieser Verordnung allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

## **§ 4**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 23 WaffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig zu den in § 1 genannten Zeiten in den in der Anlage dieser Verordnung genannten Gebieten

1. eine Waffe führt,
2. ein Messer mit einer feststehenden oder feststellbaren Klinge mit einer Klingenlänge von über vier Zentimetern führt,

ohne dass eine der in § 3 genannten Ausnahmen vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Absatz 2 WaffG eingezogen werden.

## **§ 5**

### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Die Verordnung tritt am 01. Dezember 2024 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt 18 Monate nach dem Inkrafttreten außer Kraft.

### **Anlage**

Räumliche Beschreibung und kartografische Darstellung der Waffen- und Messerverbotszone in der Innenstadt, im Jungbusch, im Bereich der Kurpfalzbrücke und in Teilbereichen der Neckarstadt der Stadt Mannheim.

## Anlage

### **Räumliche Beschreibung und kartografische Darstellung der Waffen- und Messerverbotszone in der Innenstadt, Jungbusch, im Bereich der Kurpfalzbrücke und in Teilbereichen der Neckarstadt der Stadt Mannheim gemäß § 1 der Waffen- und Messerverbotzonenverordnung**

#### **I. Räumliche Beschreibung der Waffen- und Messerverbotzonenverordnung**

Die Waffen- und Messerverbotszone i. S. v. § 1 der Waffen- und Messerverbotzonenverordnung umfasst sämtliche aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sowie den von diesen umschlossenen Bereichen:

##### 1. Der Teilbereich der Neckarstadt

Von Norden kommend ist der Alte Messplatz, nördlich begrenzt durch die Mittelstraße, östlich durch die Brückenstraße und westlich durch die Straße Am Meßplatz gänzlich von der Waffen- und Messerverbotszone eingeschlossen.

Die vom Alten Meßplatz zum südöstlich gelegenen Neckar führenden Fußgängerabgänge (sowohl östlich als auch westlich der Kurpfalzbrücke) bilden ebenfalls die weiterführende Begrenzung der Zone bis hin zum Ufer des Neckars.

##### 2. Kurpfalzbrücke

Vom Alten Messplatz, der Brückenstraße nach Süden folgend, schließt sich unmittelbar die Kurpfalzbrücke an, welche ebenso unter die Waffen- und Messerverbotszone fällt und somit eine ununterbrochene Verbindung zwischen den nördlich und südlich vom Neckar gelegenen Teilbereichen der Waffen- und Messerverbotszone darstellt.

##### 3. Innenstadt und Jungbusch

Von der Kurpfalzbrücke aus bilden der Luisenring und die Neckarvorlandstraße auf nördlicher Seite sowie die Hafenstraße (einschließlich Quartiersplatz und Jungbuschpromenade), die Akademiestraße, der Luisenring und der Parkring auf westlicher Seite die Begrenzung der Zone. Südlich begrenzt die Bismarckstraße, die Tunnelstraße auf Höhe der Quadrate L13 und L15 sowie der Bahnhofsvorplatz (Willy-Brandt-Platz) und östlich die Tattersallstraße die Zone. Die östliche Grenze der Zone verläuft weiter vom Bismarckplatz Richtung Norden entlang der Torackerstraße, über einen Teilbereich der Schwetzingenstraße und Seckenheimer Straße, den öffentlichen Straßenraum der Roonstraße zum Friedrichsplatz, welcher abschließend von der Straße Friedrichsplatz umschlossen ist und ebenfalls gänzlich von der Zone umfasst wird. Von dort führt der Friedrichsring in nördlicher Richtung bis hin zur Kurpfalzbrücke und bildet

somit wieder die Außengrenze der Waffen- und Messerverbotzone.

## II. Kartografische Darstellung der Waffen- und Messerverbotzone

Der Geltungsbereich der Waffen- und Messerverbotzone i. S. v. § 1 der Waffen- und Messerverbotzonenverordnung ist in der nachfolgenden Grafik mit roter Schriftfarbe umrandet und in der Fläche leicht weiß bedeckt dargestellt:



Donnerstag, den 14.11.2024

Oberbürgermeister Christian Specht